

Statuten der Grünliberalen Partei Küsnacht - Zollikon

Generalversammlung vom 23. März 2015

1 Name und Sitz

Mit dem Namen Grünliberale Partei Küsnacht - Zollikon besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des ZGB (Art. 60 ff.). Der Sitz des Vereins ist am jeweiligen Wohnort des Präsidiums.

2 Zweck

Die Grünliberale Partei Küsnacht - Zollikon bezweckt die Unterstützung der Parteianliegen der Grünliberalen Partei Schweiz. Diese Anliegen sind:

- der verantwortungsvolle Umgang mit Mensch und Umwelt
- die Förderung einer nachhaltigen, umweltverträglichen und innovativen Gestaltung von Wirtschaft, Dienstleistungen und Mobilität
- der Aufbau einer nachhaltigen, umweltgerechten und sozialverträglichen Gesellschaftsform
- die Förderung von sinnvollen Eigeninitiativen

Die Grünliberale Partei Küsnacht - Zollikon vertritt diese Parteianliegen in den lokalen Behörden und in der Öffentlichkeit.

3 Mitgliedschaft / Sympathisanten und Gönner

3.1 Allgemein

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Parteizweck unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an das Präsidium zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Eine Mitgliedschaft bei der Grünliberalen Partei Küsnacht - Zollikon beinhaltet automatisch die Mitgliedschaft bei der Bezirkspartei sowie der Kantonalpartei und der Grünliberalen Partei Schweiz.

Die Statuten werden den Mitgliedern übergeben und können auf der Homepage der Grünliberalen Partei Küsnacht - Zollikon eingesehen werden.

Sympathisanten/Gönner können natürliche oder juristische Personen sein, die die Grünliberale Partei Küsnacht - Zollikon durch finanzielle oder sonstige Beiträge in ihrem Zweck unterstützen, die aber nicht als Mitglied aufgenommen werden möchten. Ihnen fehlt das Stimm- und Wahlrecht in der Grünliberale Partei Küsnacht - Zollikon; im Übrigen aber werden sie wie die Mitglieder behandelt.

3.2 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

3.3 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an das Präsidium möglich.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen parteischädigendem Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied auf dessen Wunsch hin anzuhören.

4 Mitgliederbeiträge

Mitgliederbeiträge der Grünliberale Partei Küsnacht - Zollikon werden von der Bezirkspartei festgesetzt und eingezogen.

5 Mittel und Haftung

Die Mittel der Partei setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Abgaben von Amtsträgern (Mandatsträgerabgaben)
- Zuwendungen von Mitgliedern
- Zuwendungen von Amtsträgern
- Zuwendungen von Sympathisanten/Gönnern
- Legaten
- Einkünften aus Sonderaktionen
- Vermögenserträgen.

Für die Verbindlichkeiten der Grünliberalen Partei Küsnacht - Zollikon haftet allein das Vereinsvermögen.

6 Organisation

Die Organe der Grünliberalen Partei Küsnacht - Zollikon sind

- die Generalversammlung
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

6.1 Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Mindestens vier Mitglieder können beim Präsidium schriftlich eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen.

Als schriftlich gelten alle Arten von Schriftlichkeit (Brief, E-Mail, etc.).

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- c) Wahl des Vorstandes und des Präsidiums
- d) Wahl der Revisionsstelle
- e) Festsetzung und Änderung der Statuten
- f) Beschluss über das Jahresbudget
- g) Behandlung von Ausschlussrekursen
- h) Auflösung des Vereins

An der Generalversammlung haben die anwesenden Mitglieder beziehungsweise der Vertreter/die Vertreterin einer juristischen Person je eine Stimme.

Das Stimmrecht von juristischen Personen darf nicht durch Personen ausgeübt werden, die bereits als Einzelmitglieder stimmberechtigt sind.

Die Versammlung wählt oder beschliesst in offener Abstimmung. Mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Die/der Vorsitzende hat den Stichentscheid bei Stimmgleichheit.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach dem ersten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Nach dem zweiten Wahlgang scheidet der Kandidat mit dem schlechtesten Resultat aus. Im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr.

Für Beschlüsse gilt in der Regel die relative Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Beschlüsse über Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins gelten die speziellen Bestimmungen der Statuten.

6.2 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das Meinungsbildungs-Organ des Vereins.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens eine Woche zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Als schriftlich gelten alle Arten von Schriftlichkeit (Brief, E-Mail, etc.).

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Fassen von Parolen für Abstimmungen und Empfehlungen für Wahlen
- b) Nomination von Kandidaten/Kandidatinnen für Wahlen
- c) Beschlussfassung über die Unterstützung und Lancierung von Initiativen
- d) Genehmigung von Aktionsplänen zur Umsetzung der Parteianliegen auf lokaler Ebene.

An der Mitgliederversammlung haben die anwesenden Mitglieder beziehungsweise der Vertreter/die Vertreterin einer juristischen Person je eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6.3 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Die Wahl des Vorstands erfolgt jährlich. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte, insbesondere:

- a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von General- und Mitgliederversammlungen
- b) Vorschlag von Kandidaten/Kandidatinnen zuhanden der General- oder Mitgliederversammlung
- c) Vorschlag für Parolenfassung für Abstimmungen zuhanden der Mitgliederversammlung
- d) Empfehlung über die Unterstützung oder Lancierung von Initiativen zuhanden der Mitgliederversammlungen
- e) Einsetzen von Arbeitsgruppen zur Behandlung besonderer Fragen und Aufgaben
- f) Regelung der rechtsverbindlichen Unterschrift der Grünliberalen Partei Küssnacht - Zollikon nach aussen
- g) Erlass eines Finanz- und Behördenabgabenreglements

Der Vorstand kann ein Organisationsreglement erlassen.

6.4 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einer natürlichen Person oder einer anerkannten Treuhand- oder Revisionsgesellschaft. Die Revisionsstelle darf nicht Vorstandsmitglied sein.

Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt jährlich. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

7 Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift einer Person des Präsidiums und einem weiteren Vorstandsmitglied.

8 Statutenänderung

Die Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Generalversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Generalversammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.